

Europäisches Strafregisterinformationssystem

Im März soll das Europäische Parlament im Plenum über zwei Legislativvorschläge zur Erweiterung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) abstimmen. Über das ECRIS können Richter und Staatsanwälte Informationen über Vorstrafen einzelner Unionsbürger beantragen. Allerdings ist der Zugang zu Informationen über Drittstaatsangehörige, die in der EU verurteilt wurden, im Rahmen des derzeitigen Systems nicht problemlos möglich. Durch die neuen Vorschriften soll diese Lücke geschlossen werden.

Hintergrund

Auch verurteilte Personen kommen – wie alle anderen Unionsbürger auch – in den Genuss der Freizügigkeit und können in andere EU-Mitgliedstaaten reisen, um dort zu leben oder zu arbeiten. Wenn eine Person Gegenstand eines Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahrens ist oder beabsichtigt, mit Kindern zu arbeiten, müssen die einschlägigen Behörden in der Lage sein, Informationen über frühere Verurteilungen einzusehen, und zwar nicht nur in ihrem eigenen Land, sondern auch in allen übrigen Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund wurde im April 2012 das [Europäische Strafregisterinformationssystem](#) (ECRIS) eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein dezentrales System, über das der Austausch von in nationalen Datenbanken gespeicherten Strafregisterinformationen auf Anfrage möglich ist. Jeder Mitgliedstaat führt ein Verzeichnis, in dem alle Verurteilungen seiner Staatsangehörigen, auch wenn sie in anderen Mitgliedstaaten ergangen sind, festgehalten werden – ein System, das reibungslos funktioniert. Wenn jedoch ein Drittstaatsangehöriger („third-country national“ – TCN) verurteilt wird, wird diese Aufzeichnung nur im Urteilsmitgliedstaat gespeichert, ohne dass es einen Mechanismus gäbe, um festzustellen, ob es eine solche Aufzeichnung für eine bestimmte Person gibt. Die einzige Möglichkeit, dies herauszufinden, besteht in der Übermittlung eines „Auskunftsersuchens“ an alle Mitgliedstaaten. Dieses Verfahren stellt ein enormes Hindernis dar und hat abschreckende Wirkung – lediglich [10 % aller Auskunftsersuchen](#), die über das ECRIS übermittelt werden, betreffen Drittstaatsangehörige.

Vorschläge der Kommission

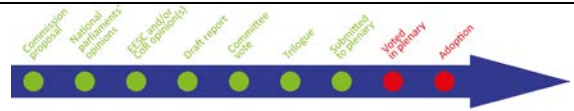
Die Kommission nahm im Januar 2016 einen Vorschlag für eine [Richtlinie](#) an, um das ECRIS durch die Einrichtung eines Suchmechanismus (nach dem Prinzip „Treffer/kein Treffer“) zu verbessern, damit Mitgliedstaaten ermittelt werden, die Strafregisterinformationen über einen Drittstaatsangehörigen besitzen, welcher Gegenstand von Strafverfahren oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen ist (etwa wenn es um eine Einstellung geht). Und im Juni 2017 legte die Kommission einen zusätzlichen Vorschlag für eine [Verordnung](#) vor, durch die anstatt eines dezentralen Mechanismus ein zentrales ECRIS-TCN-System eingerichtet werden soll. Sie ist der Ansicht, dass ein zentrales System mit Blick auf die künftige [Interoperabilität](#) von EU-Datenbanken in technischer Hinsicht geeigneter sei. Dieses System würde Informationen zur Identifizierung einer Person und des Urteilsmitgliedstaats enthalten, obgleich das vollständige Strafregister weiterhin nur über das bestehende ECRIS erhältlich wäre. Überdies schlägt die Kommission vor, dass die Informationen über Drittstaatsangehörige biometrische Daten umfassen und dass die neuen Vorschriften auch für Drittstaatsangehörige gelten sollten, die über die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats verfügen („doppelte Staatsangehörigkeit“).

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments nahm seine Berichte über den Vorschlag für eine [Richtlinie](#) und den Vorschlag für eine [Verordnung](#) im Mai 2016 bzw. Januar 2018 an. Es stimmte über Änderungsanträge ab, um sicherzustellen, dass im Rahmen der neuen Vorschriften die Grundrechte (fares Verfahren, Unschuldsvermutung, Gleichheit vor dem Gesetz) eingehalten werden und dass die Verwendung biometrischer Daten mit der [Datenschutzrichtlinie für Strafverfolgungsbehörden](#) aus dem Jahr 2016 im Einklang steht. Die umstrittenste Frage war die Aufnahme

von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit in das ECRIS-TCN-System. Die Mitgesetzgeber erzielten im Dezember 2018 eine [vorläufige Einigung](#). Es wurde beschlossen, dass auch Daten über Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit in das ECRIS-TCN-System aufgenommen werden sollen. Auf Antrag des Parlaments jedoch würden für sie nicht dieselben Auflagen bezüglich der Abgabe von Fingerabdrücken wie für Drittstaatsangehörige gelten, und die Notwendigkeit zur Aufnahme ihrer Daten würde im Rahmen der Überprüfungsklausel bewertet. Europol, Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft hätten direkten Zugang zum System. Der vereinbarte Wortlaut muss nun vom Parlament förmlich angenommen werden, und auf der Plenartagung im März soll darüber abgestimmt werden.

Berichte für die erste Lesung: [2016/0002\(COD\)](#) und [2017/0144\(COD\)](#); federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatter: Daniel Dalton (ECR, Vereinigtes Königreich).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

